**Datenschutz im Ehrenamt**

**Worum geht es?**

Auch Ehrenamtliche müssen das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz KDG beachten! Nach dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz ist jeglicher Umgang mit personenbezogenen Daten zunächst grundsätzlich verboten. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn eine Rechtsvorschrift es erlaubt oder eine Einwilligung der betreffenden Person vorliegt. Häufig sind Menschen gerade gegenüber Ehrenamtlichen bereit, sich zu öffnen und Persönliches preiszugeben. Der sorgsame Umgang mit diesen personenbezogenen Daten und die Wahrung des Datengeheimnisses müssen nach § 5 Datengeheimnis KDG sichergestellt sein.

**Welche Personen sind Ehrenamtliche?**

Im Allgemeinen wird darunter altruistisches Handeln verstanden, bei dem eine Einzelperson oder eine Gruppe freiwillig eine gewisse Arbeit leistet. Ehrenamtliche engagieren sich ohne Entgelt regelmäßig oder gelegentlich für die Katholische Kirche.

**Was sind personenbezogene Daten?**

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dazu gehören unter anderem: Namen, Geburtsdaten, Adressen, Kontonummern, KFZ-Kennzeichen, IP-Adressen, Fotos, sowie Aufzeichnungen über Fähigkeiten und Verhaltensmerkmale, etc. Des Weiteren gibt es die besonders schützenswerten Daten, deren Verarbeitung höheren Anforderungen unterliegen. Diese besonders schützenswerte Daten sind z. B. Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit sowie von Gesundheit oder Sexualleben. (Im Unterschied zur DSGVO gehört laut KDG die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft aber ausdrücklich nicht zu den besonders schützenswerten personenbezogenen Daten.)

**Was bedeutet das Datengeheimnis nach § 5 KDG?**

Kenntnisse der Ehrenamtlichen über personenbezogene Daten, die Ehrenamtliche im Rahmen ihrer Tätigkeit, im persönlichen Gespräch, durch Übermittlung von Akten/Dateien/Listen oder durch Beobachtung erlangt haben, müssen immer vertraulich behandelt werden und dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben werden (Datengeheimnis). Somit gilt das Datengeheimnis auch für Ehrenamtliche. Das Datengeheimnis gilt auch noch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Ehrenamtliche sind schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Ein Muster zur Verpflichtung von Ehrenamtlichen auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG wurde auf der Homepage des Bistums Münster (Fachstelle 105 IT-Sicherheit und Datenschutz) <https://www.bistum-muenster.de/Datenschutz_Muster> zum Download bereitgestellt.

**Was ist bei der Veröffentlichung von Fotos zu beachten?**

Fotos oder Videoaufnahmen enthalten personenbezogene Daten, weil die abgebildeten Personen von heute mit weit verbreiteter Gesichtserkennungs-Software im Internet identifiziert werden können. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos sowohl im Gemeindebrief als auch auf der Internet- oder Facebookseite der Gemeinde, berührt nicht allein das Datenschutzgesetz, sondern auch das Kunsturhebergesetz. In diesem Gesetz ist das Recht am eigenen Bild geregelt. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden.

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Deshalb ist das berechtigte Interesse der abgebildeten Person bei der Veröffentlichung im Internet besonders zu berücksichtigen. Es ist im Einzelfall immer zu entscheiden, ob für die Veröffentlichung eine Einwilligung erforderlich ist. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist für die Zukunft jederzeit möglich.

Allerdings bedarf es nach § 23 KunstUrhG keine Einwilligung bei Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (z. B. Pfarrer), bei Bildern auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

**Was ist bei Einwilligungserklärungen zu beachten?**

Wird die Einwilligungserklärung nach § 8 KDG (Einwilligung) bei der betroffenen Person eingeholt, ist diese auf den Zweck der Verarbeitung so konkret wie möglich zu formulieren. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung (freiwillig) der betroffenen Person beruht und diese bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen. Auf den Widerruf der Einwilligungserklärung ist hinzuweisen.

**Wer trägt die Verantwortung?**

Der Verantwortliche im Sinne des KDG ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Ihm obliegt es damit, dafür Sorge zu tragen, dass die in seiner Verantwortung erfolgenden Verarbeitungen von personenbezogenen Daten auch rechtmäßig erfolgen. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist grundsätzlich die natürliche oder juristische Person (z. B. leitender Pfarrer, Generalvikar), der die wesentliche Entscheidungsbefugnis für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zukommt.

**Welche Maßnahmen sind zu treffen?**

Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die personenbezogenen Daten zu schützen. Wichtig ist hierbei, dass Zugriffsrechte klar geregelt sind und jeder nur Zugriff auf die Daten hat, die für die jeweilige Tätigkeit benötigt werden.

**Wer beantwortet vor Ort Fragen und gibt weitere Auskünfte?**

Alle Fragen rund um das Thema Datenschutz wird Ihnen von Ihrer/Ihrem zuständigen Datenschutzbeauftragten beantwortet.

Christel Dierkes

Bischöfliches Generalvikariat Münster

Fachstelle Datenschutz

Datenschutzbeauftragte der Kirchengemeinden für das Bistum Münster

Domplatz 27, 48143 Münster

Fon 0251 495–17056

[datenschutz-kirchengemeinden@bistum-muenster.de](mailto:datenschutz-kirchengemeinden@bistum-muenster.de)

Rainer Timmerhinrich

Bischöfliches Generalvikariat Münster

Fachstelle Datenschutz

Datenschutzbeauftragter des Bischöflichen Generalvikariats

nebst unselbständiger Einrichtungen des Bistums Münster

Domplatz 27, 48143 Münster

Fon 0251 495-17055

[datenschutz-bistum@bistum-munester.de](mailto:datenschutz-bistum@bistum-munester.de)